

Nummer: 2022/0150

Publikationsdatum: 16.03.2022, Ausgabe 11/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Lockerung des Fahrverbots zum Güterumschlag und Ein-/Aussteigenlassen folgende Verkehrsvorschriften:

Kappelerhof Fahrverbot

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
in den Durchgängen Bahnhofstrasse Nr. 14 und Fraumünsterstrasse Nr. 13 zum Kappelerhof;
- b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen:
in den Durchgängen Kappelergasse Nr. 15 und Börsenstrasse Nr. 16 zum Kappelerhof.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Kappelerhof

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.2.1975: Fahrverbote. a) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in den Durchgängen Bahnhofstrasse Nr. 14 und Fraumünsterstrasse Nr. 13 zum Kappelerhof verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.2.1987: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist von der Börsenstrasse und der Kappelergasse her verboten, ausgenommen für Lieferanten zum Güterumschlag.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften